



## **Wenn die Kunstfreiheit dem Persönlichkeitsrecht weicht**

*Nach einem Urteil des LG Hamburg verletzt die Verwendung des Abbildes eines Sportlers als Figur in einem Sportspiel dessen Rechte an eigenem Bild und Namen und damit sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.*

### Die Fakten:

Der Kläger, der ehemalige Nationaltorhüter Oliver Kahn, war gegen die Verbreitung des Computerspiels *FIFA Fußball Weltmeisterschaft 2002* vorgegangen, in dem er als Spielfigur auftritt. Durch die vom Spieler als Torwart für die von ihm kontrollierte Mannschaft auswählbare Figur, die durch Aussehen und Namen unschwer als Abbildung des Klägers zu identifizieren ist, sah dieser sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (konkret das Recht an eigenem Bild und Namen) verletzt. Den gleichen Vorwurf hatte er gegen einen Werbespot erhoben, in dem ein auf die Kamera zuspringender blonder Torwart in Nahaufnahme zu sehen ist.

Die Beklagte hielt dagegen sowohl Spiel als auch Werbespot insbesondere deshalb für juristisch unproblematisch, weil es sich beim Kläger wenigstens um eine relative (wenn nicht absolute) Person der Zeitgeschichte handele, die eine Verbreitung ihres Bildnisses

hinzunehmen habe, und er sich als Mitglied der Spielergewerkschaft VDV zudem vertraglich der Nutzungsrechte an der Verwertung seiner Person begeben habe (deren Inhaberin nunmehr die Beklagte sei). Schließlich bestritt sie das Vorliegen einer (für den geltend gemachten Unterlassensanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB erforderlichen) Wiederholungsgefahr, da die Weltmeisterschaft 2002 inzwischen abgeschlossen sei und sie das fragliche Spiel daher nicht mehr vertreibe.

### Die Entscheidung:

Weder hinsichtlich der Inhaberschaft der Beklagten an den geltend gemachten Persönlichkeitsrechten, noch hinsichtlich einer etwaigen mittelbaren Einwilligung in die Verwendung des Bildnisses des Klägers folgt das Gericht der Argumentation der Beklagten. Zudem lehnt es eine Rechtfertigung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ab, der die Verbreitung von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte erlaubt: diesem Verbreitungsrecht stehe hier das berechnete Interesse des Klägers gegenüber, seine Person (wie auch seinen Namen) nicht für kommerzielle Zwecke der Beklagten vereinnahmt zu sehen.

Entsprechend wiege hier der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers (nach Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2

GG) höher als die Kunstfreiheit der Beklagten (nach Art. 6 Abs. 3 GG, wobei das Gericht unterstellt, dass es sich bei einem Computerspiel um Kunst im Sinne der Norm handele). Die Abwägung falle auch deswegen zu Gunsten des Persönlichkeitsrechts aus, weil die Person des Klägers nicht nur „zu kommerziellen Zwecken instrumentalisiert“ werde, sondern zudem zu einem „willenlosen Werkzeug des Spielers“ gemacht werde, der sie „zu sinnwidrigen oder gar lächerlichen Aktionen einsetzen kann (etwa indem er [sie] fortwährend Eigentore schießen lässt).“

Auch das Bestehen einer Wiederholungsgefahr bejaht das Gericht schließlich mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer erneuten Vermarktung des Spiels anlässlich zukünftiger Turniere. Hinsichtlich des ebenfalls angegriffen Werbespots bestehe eine solche Wiederholungsgefahr indes nicht, weil insofern keine Rechtsverletzung erfolgt sei: das Bildnis des Klägers sei in dem Spot schlicht nicht zu erkennen.

*Fazit : Das Gericht legt einen hohen Maßstab an den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Personen der Zeitgeschichte an und stützt sich dabei (auch) auf einen gerade dem Medium Computerspiel immanenten Aspekt: dass der Spieler die den Kläger darstellenden Figur „als willenloses Werkzeug“ steuern könne, stelle eine besonders schwerwiegende Verletzung dessen Persönlichkeitsrechts dar, die eine entsprechend große Einschränkung der Kunstfreiheit rechtfertige.*

*Das Urteil wurde anschließend durch das OLG Hamburg bestätigt (Urteil v. 13. Januar 2004, Az. 7 U 41/03); auch das LG Frankfurt/Main hat sich (in einem Urteil bezüglich des Spiels Pro Evolution Soccer 5 vom 12. Dezember 2008) der Rechtsprechung der Hamburger Gerichte angeschlossen, allerdings allein auf die Benutzung des Namens des Klägers für kommerzielle Zwecke abgestellt.*

*LG Hamburg, Urteil v. 25. April 2003, Az. 324 O 381/02*